

ZH_OBERGERICHT LC160052 vom 30. Januar 2017

ZH Obergericht, 2017-01-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC160052

FR: ZH_OBERGERICHT LC160052 du 30 janvier 2017

IT: ZH_OBERGERICHT LC160052 del 30 gennaio 2017

Erwägungen

E. 1

Die Parteien haben am tt. September 1990 geheiratet. Sie leben seit Mai 2013 getrennt. Mit Eingabe vom 11. Mai 2015 verlangte der Kläger und Berufungskläger (nachfolgend Kläger) bei der Vorinstanz die Scheidung der Ehe. Nachdem anlässlich der Einigungsverhandlung vom 10. September 2015 keine Einigung erzielt werden konnte, erstatteten die Parteien Klagebegründung und Klageantwort, und es wurde am 7. April 2016 die Hauptverhandlung mit Parteibefragung durchgeführt. Neuerliche Vergleichsgespräche im Anschluss an die Hauptverhandlung blieben erfolglos. Am 1. September 2016 erging das erstinstanzliche Urteil, wobei die Vorinstanz gleichzeitig über das von der Beklagten anlässlich der Hauptverhandlung gestellte Gesuch um Erlass vorsorglicher Massnahmen für die Dauer des Scheidungsverfahrens entschied (act. 47). Der Entscheid wurde den Parteien am 5. Oktober 2016 zugestellt (act. 41 und 42).

E. 1.1

Gegenstand der vorliegenden Berufung bilden ausschliesslich Fragen, welche der Verhandlungs- und Dispositionsmaxime unterliegen (Art. 277 Abs. 1 ZPO). Das Gericht ist an die Anträge der Parteien gebunden und legt seinem Entscheid den von den Parteien dargelegten Sachverhalt zugrunde. In den Berufungsanträgen ist bestimmt zu erklären, welche Änderungen im Dispositiv des angefochtenen Entscheids verlangt werden. Alsdann muss die Berufung eine Begründung enthalten und aufzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft erachtet wird. Dieser Anforderung genügt die Berufungsbegründung nicht, wenn sie lediglich auf die vor erster Instanz vorgetragenen Vorbringen verweist oder sich mit einer pauschalen Kritik am angefochtenen Urteil begnügt. Die Begründung muss hinreichend genau und eindeutig sein. Dies setzt voraus, dass sich der Berufungskläger im Einzelnen mit den vorinstanzlichen Erwägungen auseinandersetzt. Sind die Anforderungen an die Begründung erfüllt, überprüft die Berufungsinstanz den angefochtenen Entscheid sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht frei. Sie verfügt über volle Kognition (Art. 310 ZPO) und wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 57 ZPO). Die Berufungsinstanz darf sich (von offensichtlichen Mängeln abgesehen) darauf beschränken, die Beanstandungen zu beurteilen, welche die Parteien in ihren schriftlichen Begründungen gegen das erstinstanzliche Urteil erheben (5A_635/2015, Urteil des Bundesgerichts vom 21. Juni 2016 E. 5.2 mit Hinweisen, u.a. auf: BGE 138 III 374 E. 4.3.1; 4A_619/2015, Urteil des Bundesgerichts vom 25. Mai 2016 E. 2.2.4).

- 8 -

E. 1.2

Mit der Berufung kann die unrichtige Rechtsanwendung und die unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Gerügt werden kann jede Rechtsverletzung und insbesondere auch die Unangemessenheit. Bei der Rüge der Unangemessenheit ist zwischen Tatbestands- und Rechtsfolgeermessen zu unterscheiden. Die Überprüfung der Angemessenheit beschränkt sich nicht nur auf Ermessensmissbrauch, Ermessensüber- oder unterschreitung, sondern umfasst auch die Angemessenheitskontrolle. Das Bundesgericht hält dabei in BGer 5A_198/2012, E. 4.3 fest, dass die Rechtsmittelinstanz nicht ohne Not von den Erkenntnissen des Vorrichters abweichen sollte. Sie ist mithin nicht gehalten, ihr Ermessen an die Stelle desjenigen der Erstinstanz zu setzen (BLICKENSTORFER, DIKE-Komm ZPO, 2. A., Art. 310 N 8 ff.)

E. 2

Nachehelicher Unterhalt

E. 2.1

Zentraler Streitpunkt sowohl des erst- wie auch des zweitinstanzlichen Verfahrens bildet der nacheheliche Unterhalt. Die Vorinstanz verpflichtete den Kläger zur Zahlung von Unterhaltsleistungen an die Beklagte bis 15. August 2028, der Kläger bestreitet jegliche Unterhaltszahlungspflicht, im Wesentlichen mit der Begründung, es sei der Beklagten zumutbar und möglich, ihren gebührenden Bedarf selber zu decken. Mit ihrem Antrag auf Abweisung der Berufung verlangt die Beklagte die Bestätigung des vorinstanzlichen Entscheides.

E. 2.2

Nachehelicher Unterhalt ist nach Massgabe von Art. 125 ZGB zu leisten, wenn es dem Ehegatten nicht zuzumuten ist, für den ihm gebührenden Unterhalt unter Einschluss einer angemessenen Altersvorsorge selbst aufzukommen. Massgebliche Beurteilungskriterien bilden u.a. die Aufgabenaufteilung während der Ehe, die Dauer der Ehe, die Lebensstellung während der Ehe, Alter und Gesundheit der Ehegatten, die Betreuungspflichten, oder auch die berufliche Ausbildung und die Erwerbsaussichten des anspruchsberechtigten Ehegatten. Derjenige Ehegatte, der einen Anspruch erhebt, hat zu beweisen, dass die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Für den Unterhaltsanspruch heisst das, dass die Ansprecherin u.a. beweisen muss, dass es ihr nicht möglich (Tatfrage) bzw. unzumutbar (Rechtsfrage) ist, selbst für den ihr gebührenden Unterhalt zu sorgen.

- 9 -

E. 2.3

Gestützt auf die zum nachehelichen Unterhalt entwickelte bundesgerichtliche Praxis ging die Vorinstanz davon aus, dass es der Beklagten unter Berücksichtigung aller massgebenden Faktoren grundsätzlich zuzumuten sei, eine entgeltliche Tätigkeit aufzunehmen. Sie verneinte indes, dass die Beklagte eine Stelle mit einem vollem Pensum aufnehmen müsse; dies mit der Begründung, aufgrund der während der langen Ehe gelebten Rollenteilung, ihres Alters und ihrer bisherigen Berufserfahrung könne ihr nur eine teilzeitliche Erwerbstätigkeit zugemutet werden (act. 47 S. 7 - 14). Mit ihrem Antrag auf Bestätigung des vorinstanzlichen Entscheides anerkennt die Beklagte im Berufungsverfahren (im Gegensatz zu ihrer Position vor Vorinstanz) die Zumutbarkeit der Aufnahme einer teilzeitlichen Erwerbstätigkeit. Streitig ist einzig, ob der Beklagten statt der ihr anrechenbaren Erwerbstätigkeit im Umfang von 40 - 50% eine volle Erwerbstätigkeit

zuzumuten ist, wie dies der Kläger für richtig hält.

E. 2.4

Der Kläger wirft der Vorinstanz Willkür und fehlende Begründung vor und begründet die Zumutbarkeit einer vollzeitigen Erwerbstätigkeit der Beklagten im Wesentlichen mit dem Alter der Beklagten im Zeitpunkt der Trennung, ihrer guten Gesundheit, den weggefallenen Betreuungsaufgaben, der Erwerbstätigkeit der Beklagten während dem ehelichen Zusammenleben sowie den Aus- und Weiterbildungen, die sie gemacht hat. Des weiteren hält der Kläger dafür, es sei unter dem Aspekt der Gleichbehandlung der geschiedenen Ehegatten nicht einzusehen, dass er noch 12 Jahre erwerbstätig sein müsse während die Beklagte sich auf seine Kosten mit einer 40-50%-igen Erwerbstätigkeit zufrieden geben dürfe (act. 46 S. 4/5). Demgegenüber hebt die Beklagte die vereinbarte und gelebte klassische Rollenverteilung während rund 23 Jahren hervor, bei welcher ihr die Haus- und Kinderbetreuungsarbeit übertragen war. Sie leitet daraus mit der Vorinstanz ab, dass ihr eine volle Erwerbstätigkeit nicht zumutbar sei.

E. 2.5

Bei der Beurteilung der Frage, ob und in welchem Umfang die Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit für die Beklagte zumutbar ist, handelt es sich um eine Rechtsfrage, die in Beachtung sämtlicher vorerwähnten Kriterien zu beantworten ist. Die vom Kläger angesprochene Gleichbehandlung der geschiedenen Ehe-

- 10 - partner steht beim nahehelichen Unterhalt nicht im Vordergrund; massgeblich sind vielmehr die Kriterien gemäss Art. 125 Abs. 2 ZGB. Bei deren Gewichtung besteht eine relativ grosse Freiheit; den Gerichten kommt bei der Festsetzung des Unterhaltsbeitrages ein weites Ermessen zu (BGE 134 III 577 ff. E. 4). 2.6.1 Der Kläger beanstandet den von der Vorinstanz dargelegten Werdegang der Beklagten zu Recht nicht. Es ist auch vorliegend davon auszugehen: Die Beklagte war nach Abschluss ihrer Verkaufslehre in der Papeteriebranche im Jahr 1988 bis zur Geburt des älteren Sohnes 1992 erwerbstätig, alsdann ging sie bis 2000 keiner Erwerbstätigkeit mehr nach. Der jüngere Sohn wurde 1994 geboren. Von 2000 - 2003 war sie in der ehemaligen Buchhandlung C._____ AG in Zürich in verschiedenen Funktionen in einem Teilzeitpensum tätig, wobei strittig ist, ob dieses 30% betrug – so der Kläger gestützt auf das Arbeitszeugnis (act. 24/2) – oder nur 15%, wie die Beklagte behauptet. Von Mai 2003 - Mai 2004 absolvierte die Beklagte eine Weiterbildung (Managementjahreskurs der ... Weiterbildung) und später, in Absprache mit dem Kläger, eine Ausbildung, die sie 2008 mit dem Diplom für beratende Seelsorge abschloss. Die Beklagte war daneben ehrenamtlich für die Kirche tätig und bietet heute seelsorgerische Beratung an (www.D._____.ch), womit sie indes kein Einkommen erzielt. Es ergibt sich, dass die Beklagte während der Dauer des ehelichen Zusammenlebens für einen Zeitraum von gut drei Jahren in einem Teilzeitpensum erwerbstätig war, wobei der Prozentsatz strittig ist, aber letztlich offengelassen werden kann. Diese Tätigkeit liegt heute rund 13 Jahre zurück. Die Erwerbstätigkeit war den Aufgaben als Hausfrau und Mutter untergeordnet und hatte sich daran anzupassen, wie dies nach den unbestrittenen Vorbringen auch für die weiteren ausserhäuslichen Beschäftigungen der Beklagten der Fall war. Beide Parteien und die Vorinstanz gehen von einer sog. klassischen Rollenverteilung aus, bei welcher der Beklagten die Haus- und Betreuungsarbeit oblag und dem Kläger die Erwerbsarbeit. Auf die im Verfahren strittige Frage, ob und wenn ja in welchem Umfang sich der Kläger an Haus- und Betreuungsarbeit beteiligte, kann es nicht

ankommen, zumal dar- aus für die Erwerbstätigkeit der Beklagten nichts abgeleitet wird.

- 11 - 2.6.2 Im massgeblichen Zeitpunkt der definitiven Trennung (vgl. dazu 5A_206/2010 E. 5.3), im Mai 2013, war die Beklagte gerade 45 Jahre alt; sie stand damit an der Altersschwelle, welche das Bundesgericht als Richtwert für die Frage der Zumutbarkeit der Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit vor allem in eben jenen Fällen vorsieht, in denen ein Ehegatte während der Ehe mindestens vorübergehend (hauptsächlich aufgrund der Kinderbetreuung) nicht berufstätig war (für viele: 5A_206/2010, Urteil des Bundesgerichts vom 21. Juni 2010 E. 5.3.2 und 5.3.4). Fest steht im Weiteren, dass die Beklagte gesund und frei von Betreu- ungspflichten ist. 2.6.3 Was die berufliche Ausbildung und die Erwerbssaussichten betrifft (Art. 125 Abs. 2 Ziff. 7 ZGB), steht fest, dass die Beklagte einen Lehrabschluss aus dem Jahre 1988 (Verkaufslehre in der Papeteriebranche) ausweist, und dass sie letzt- mals in den Jahren 2000 - 2003 teilweise – und nicht im erlernten Beruf – er- werbstätig war. Ihre Weiterbildung 2003 und 2004 und die Ausbildung zur bera- tenden Seelsorge betrafen ebenso wenig den erlernten Beruf; von einer Berufser- fahrung kann nicht gesprochen werden. Aufgrund ihrer Tätigkeiten seit 2003 (Wei- terbildungen, ehrenamtliche Tätigkeiten) hat sich die Beklagte indes eine gewisse Nähe zur beruflichen Tätigkeit erhalten bzw. neu schaffen können. Für die Frage, wie sich dies alles auf die Erwerbssaussichten auswirkt, ist eine Prognose erforder- lich, welche sich nicht auf Erfahrungswerte stützen kann und entsprechend unsi- cher erscheint. Gemäss der im Berufungsverfahren nicht in Frage gestellten Fest- stellung der Vorinstanz, war die Beklagte bis anhin nicht bereit, ihre Möglichkeit auf dem Arbeitsmarkt auszuloten. Aufgrund der unbestrittenen Prämissen (Alter um 50 Jahre, keine Berufserfahrung, in den letzten 25 Jahren während rund 3 Jahren teilzeitig erwerbstätig, letztmals 2003), erscheint eine zurückhaltende Prognose als angezeigt (vgl. dazu FANKHAUSER, in: FamPra 2014 S. 150 ff., S. 152). 2.6.4 Die Ehe der Parteien war unbestrittenermassen sogenannt lebensprägend, weshalb zu prüfen ist, inwieweit die Beklagte auf den Weiterbestand der bisheri- gen, frei vereinbarten Aufgabenteilung vertrauen durfte. Der Vertrauensschutz in die damit angesprochene "Lebensstellung während der Ehe" im Sinne von

- 12 - Art. 125 Abs. 2 Ziff. 3 ZGB spielt ebenso wie die finanziellen Verhältnissen auch eine Rolle, wenn es darum geht zu entscheiden, wie schnell und wie kategorisch sich die Beklagte in den Arbeitsprozess wieder integrieren muss (5C.139/2005, Urteil vom 28. Juli 2005 E. 2.3; betr. finanzielle Verhältnisse vgl.: 5A_21/2012, Ur- teil des Bundesgerichts vom 3. Mai 2012 E. 3.3). Ein solcher Vertrauensschutz ist vorliegend nach einer Ehedauer von 23 Jahren im Grundsatz zu bejahen, ange- sichts der erwähnten weiteren Kriterien kann er aber nicht derart überwiegen, dass die Zumutbarkeit der Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit der Beklagten gänzlich verneint werden könnte. Dies akzeptiert die Beklagte denn auch mindes- tens zweitinstanzlich. Er rechtfertigt es indes, der Beklagten keine 100 %-ige Er- werbstätigkeit zuzumuten.

E. 2.7

Mit Bezug auf die tatsächlichen Möglichkeiten einer Berufsausübung hat die Vorinstanz zu Recht festgehalten, dass die (vom Kläger bestrittene) Behauptung der Beklagten, angesichts ihres Alters und ihrer Berufserfahrung gar keine Stelle finden zu können, beweislos geblieben ist. Die Beklagte konnte im vorinstanzli- chen Verfahren keinerlei Stellensuche ausweisen und weigerte sich, sich beim RAV zu melden. Damit ist davon auszugehen, dass eine Erwerbsarbeit für die Beklagte möglich ist, was denn auch die Beklagte im Rechtsmittelverfahren ak- zeptiert. 2.8.1 Für die Festsetzung des hypothetischen

Einkommens der Beklagten beruft sich der Kläger auch im Berufungsverfahren auf Lohnstrukturhebungen (LSE) des Bundesamtes für Statistik und macht geltend, es sei von einem erzielbaren Bruttoeinkommen von rund CHF 4'750.-- auszugehen. Er rügt, die Vorinstanz habe sich mit seinen diesbezüglichen Vorbringen nicht auseinandergesetzt, sondern sei völlig willkürlich von einem hypothetischen Einkommen von CHF 4'000.00 (bei 100%) ausgegangen. Selbst wenn man aber hierauf abstelle, wäre die Beklagte in der Lage, ihren gebührenden Bedarf selber zu decken. Dabei geht er davon aus, dass sie Parteien bereits während der Ehe ein sehr bescheidenes Leben lebten mit rund CHF 8'000.-- für eine vielköpfige Familie (act. 46 S. 5/6). Die Beklagte hält in der Berufungsantwort dafür, dass von der Vorinstanz angenommene hypothetische Einkommen von CHF 4'000.-- entspreche dem Lohn für Verkaufspersonal gemäss GAV Detailhandel, die für sie nicht gelte. Sie bestreitet, dass von einem hypothetischen Lohn von CHF 4'700 ausgegangen werden könne und eben-

- 13 - so, dass sie mit einem Lohn von CHF 3'700 (brutto CHF 4'000) ihren gebührenden Bedarf decken könnte (act. 54 S. 9 f.). 2.8.2 Auch der Entscheid darüber, welches Einkommen für die Beklagte realisierbar und ihr hypothetisch anzurechnen ist, kann sich nicht auf ein klares Fundament stützen. Der Kläger ging im Hauptverfahren vor Vorinstanz von einem durchschnittlichen Bruttolohn von monatlich CHF 4'753.-- aus gemäss Salarium Individueller Lohnrechner (www.lohnrechner.bfs.admin.ch) (act. 12 S. 7 i.V.m. act. 14/34; act. 28 S. 9). Im Rahmen der vorsorglichen Massnahmen nannte er gestützt auf Ziff. 36.2 L-GAV einen Richtlohn von CHF 4'441.-- brutto, inkl. 13. Monatslohn; act. 35 S. 11). Bei den Grundangaben im Salarium ging der Kläger dabei von einer abgeschlossenen Berufsausbildung und einem Alter 47 sowie grösstmöglicher Betriebsgrösse aus (act. 14/34), während die Annahme der Vorinstanz auf erzielbaren Monatseinkünften für eine ungelernete Verkäuferin beruht und diese mit etwa CHF 4'000.-- brutto bei einer vollen Anstellung beziffert. Unbestritten ist, dass die Beklagte zwar über eine dreijährige Ausbildung verfügt (2 Jahre Verkäuferin Papeterie und 1 Jahr Detailhandel, act. 14/30); da dieser Abschluss fast 30 Jahre zurückliegt und die Beklagte keinerlei Berufspraxis ausweist, erweist es sich als sachgerechter, die Einkommensannahme auf der Basis einer Lohnstatistik für ungelernete Arbeitskräfte zu treffen. Die Median-Bruttolöhne gemäss Salarium - individueller Lohnrechner liegen für ungelernete Arbeitskräfte bei einem Alter 49, ohne Abschluss, je nach Betriebsgrösse zwischen CHF 3'888 und CHF 4'287. Wenn die Vorinstanz bei den gegebenen Verhältnissen von einem Bruttolohn von etwa CHF 4'000.-- für ungelernete Verkäuferinnen ausging, entspricht dies in etwa dem Mittelwert der mittels Salarium ermittelten Werte und ist nicht zu beanstanden. Wenn auch der Betrag im angefochtenen Entscheid nicht näher begründet wurde, so kann die Annahme somit jedenfalls nicht als willkürlich bezeichnet werden. Ob die Beklagte ihr Erwerbseinkommen allerdings im Bereich ihrer ursprünglichen Berufslehre erzielen wird, ist völlig offen. Insgesamt rechtfertigt sich eine gewisse Zurückhaltung bei der Prognose des erzielbaren Einkommens; dies auch deshalb, weil die Konsequenzen einer Fehlprognose allein die Beklagte trafe. Erzielt sie das ihr angerechnete hypothetische Einkommen effektiv nicht, besteht keine Möglichkeit einer nachträglichen Erhöhung des zugesprochenen Unterhalts (vgl. dazu FANKHAUSER, a.a.O., S. 152; 5C.139/2005, Urteil des Bundesgerichts vom 28. Juli 2005, E. 1.3). Mit der Vorinstanz ist sodann davon auszugehen, dass der Beklagten nach 23 Jahren Ehe mit klassischer Rol-

- 14 - lenteilung eine volle Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann. Ohne Fixierung eines festen Pensums ist ihr immerhin ein Einsatz zuzumuten, der es ihr erlaubt, ein monatliches Nettoerwerbseinkommen von CHF 2'000 zu erzielen. Es ist ihr somit ein Beitrag an ihren eigenen Unterhalt im Umfang von CHF 2'000 monatlich (netto) anzurechnen. 2.9.1 Die Vorinstanz rechnete der Beklagten ein hypothetisches Einkommen spätestens vom 1. April 2017 an (act. 47 S. 14). Der Kläger rügt in der Berufung, die der Beklagten eingeräumte Übergangsfrist sei unangemessen lange. Er hält dafür, dass der Beklagten aufgrund der langen Trennungszeit und der Aufforderung anlässlich der Einigungsverhandlung vom 10. September 2015 von der Vorinstanz keine Übergangszeit mehr hätte eingeräumt werden dürfen (act. 46 S. 6-9). Demgegenüber hält die Beklagte die gewährte Übergangsfrist angesichts der langen Ehedauer für alles andere als lang. Sie habe vor Vorinstanz bestritten, dass der Kläger ihr bereits im Jahr 2012 kundgetan habe, sie müsse einen Beitrag an ihren Unterhalt leisten; die im Entscheid angeführte Äusserung anlässlich der Einigungsverhandlung sei sodann nicht zulässig, weil diese nicht protokolliert bzw. später hätte verwendet werden dürfen (act. 54 S. 10 - 12). 2.9.2 Verlangt der Richter von einer Partei - beispielsweise durch die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens - eine Umstellung ihrer Lebensverhältnisse, hat er ihr grundsätzlich hinreichend Zeit zu lassen, die rechtlichen Vorgaben in die Wirklichkeit umzusetzen (5P.469/2006, Urteil des Bundesgerichts vom

E. 2.12

Mit Bezug auf die Unterhaltsberechnung rügt der Kläger, dass die Vorinstanz für die Zeit nach Rechtskraft des Scheidungsurteils den ermittelten Freibetrag nicht hälftig hätte teilen dürfen, da diese Teilung des Überschusses zu einer Umverteilung des Einkommens und zu einer Vermögensverlagerung führen würde. Dem ist entgegenzuhalten, dass das Bundesgericht wiederholt entschieden hat, die Methode der hälftigen Überschussteilung könne gerade bei langen, von klassischer Rollenteilung geprägten Ehen im mittleren Einkommensbereich durchaus vernünftige Ergebnisse liefern und adäquat sein. Sie gestattet jedenfalls dann zulässige Ergebnisse, wenn die Ehegatten nichts angespart haben oder aber die bisherige Sparquote durch trennungsbedingte Mehrkosten aufgebraucht wird (BGE 140 III 485 E. 3.3; 137 III 102 E. 4.2.1; 134 III 5777 E. 3). Vorliegend macht der Kläger unter Hinweis auf seine diesbezüglichen Vorbringen vor Vorinstanz geltend, dass die Parteien ein sehr bescheidenes Leben geführt und jährlich rund CHF 13'782.00 oder monatlich mehr als CHF 1'100.00 hätten sparen können (act. 46 S. 13 Rz 34). Die Beklagte hatte dies vor Vorinstanz nicht bestritten (Prot. VI S. 19 zu Rz 26). Im Berufungsverfahren folgt sie der vorinstanzlichen Rechnung und macht geltend, dass bei den vorliegenden Verhältnissen und insbesondere bei der sehr knappen Bemessung des Bedarfs von einer Vermögensbildung nicht gesprochen werden könne (act. 54 S. 16/7). Dem ist bei den geschilderten Verhältnissen ohne weiteres zu folgen. Wenn die Vorinstanz

- 21 - von einem gebührenden Bedarf der Beklagten von CHF 4'600.-- ausging, ist dies insgesamt nicht zu beanstanden.

E. 2.13

Zusammenfassend ergibt sich, dass der Beklagten für den Zeitraum ab Juli 2016 bis Juni 2017 Mietzinserträge von monatlich CHF 500.00 anzurechnen sind, ab Januar 2017 zusätzlich ein hypothetisches Nettoeinkommen von monatlich CHF 2'000.00. Ab Rechtskraft der Scheidung ist der Kläger somit zu verpflichten, der Beklagten

nachehelichen Unterhalt in Höhe der Differenz zum gebührenden Bedarf von CHF 4'600, mithin bis und mit Juni 2017 monatlich CHF 2'100 und ab Juli 2017 CHF 2'600.00 zu bezahlen. Die Dauer der vorinstanzlich festgelegten Unterhaltsverpflichtung bis zum Eintritt des Klägers ins Pensionsalter wurde von den Parteien im Berufungsverfahren nicht thematisiert und ist ebenfalls nicht zu beanstanden. 3. Herausgabe von Fotos 3.1 In der Klagebegründung machte der Kläger geltend, die elektronischen Fotos sowie seine Papierabzüge seien die einzigen noch in der ehemaligen Familienwohnung verbliebenen persönlichen Gegenstände des Klägers (act. 12 S. 2 und 14 Rz 30). Die Beklagte bestritt den Anspruch in der Klageantwort und machte geltend, der Kläger habe die Fotos und Gegenstände, die er verlange, genau zu bezeichnen (act. 23 S. 14 5. Zu V.30). Dem hielt der Kläger in der Replik entgegen, eine genaue Bezeichnung sämtlicher Fotos der letzten 23 Jahre Ehe sei offensichtlich weder möglich noch unzumutbar (recte wohl: zumutbar); es handle sich um sämtliche Fotografien, die im Gang im Wandschrank in der ehemaligen Familienwohnung aufbewahrt würden. Für die Beklagte sei erkennbar, was herausverlangt werde, es dürften keine überhöhten Anforderungen an das Rechtsbegehren gestellt werden (act. 28 S. 14 Rz 32 ff.). In der Duplik erklärte sich die Beklagte bereit, dem Kläger gewisse Familien- und Kinderfotos auszuhändigen, nicht aber Fotos von ihr selbst; der Kläger könne ihr eine externe Festplatte zukommen lassen, auf welche sie die entsprechenden Fotos raufladen könne (Prot. VI S. 20).

- 22 - 3.2 Im Berufungsverfahren verweist der Kläger auf seine Vorbringen in der vorinstanzlichen Replik und er macht – unter Hinweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung, insbesondere BGE 141 III 23 E. 3.3 – wiederum geltend, es dürften keine zu hohen Anforderungen an die Rechtsbegehren gestellt werden; sein Begehren um Herausgabe der Fotos genüge vielmehr dem Bestimmtheitsgebot, was sich auch darin zeige, dass die Beklagte zwischenzeitlich einige Fotos herausgegeben habe, nicht jedoch Familienfotos, auf welchen sie selber drauf sei (act. 46 S. 14/15). Die Beklagte wendet ein, es sei fraglich, weshalb der Kläger das Begehren überhaupt stelle. Er räume selbst ein, in der Zwischenzeit zahlreiche Fotos erhalten zu haben und könne wohl kaum noch sämtliche Fotos im Wandschrank verlangen. Der Antrag verdiene keinen Schutz und sei nicht substantiiert (act. 54 S. 17, 5. Zu IV 39). 3.3 Ob das Begehren des Klägers einer weiteren Substantiierung bedarf oder nicht, kann vorliegend letztlich offen bleiben. Der Kläger verlangt die Fotos im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung und bezeichnete "sämtliche Papierauszüge der Fotografien des Berufungsklägers" und "eine Kopie sämtlicher digitalen Fotos" als seine persönlichen Gegenstände. Die Beklagte hat bereits in der Klageantwort und nunmehr wieder in der Berufungsantwort den Anspruch auf die Herausgabe von (weiteren) Fotos bestritten. Die Parteien unterstehen unstreitig dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung (act. 12 S. 11 Rz 26; act. 23 S. 13 III.1. Zu V. 26, 27). Ist bestritten, ob eine Sache persönlicher Gegenstand ist oder beansprucht einer der Ehegatten Alleineigentum, wie vorliegend der Kläger an den besagten Fotos, hat er dieses im Bestreitungsfall zu beweisen, ansonsten Miteigentum beider Ehegatten angenommen wird (Art. 200 ZGB). Der Kläger hat im Prozess (erst- und zweitinstanzlich) weder begründet, dass die herausverlangten Fotos ihm persönlich bzw. ihm allein zustehen, noch (aufgrund der Bestreitung der Beklagten) Beweismittel zum Nachweis des Alleineigentums genannt. Damit ist von Miteigentum auszugehen, was allenfalls einen hälftigen Anspruch begründet. Die Anträge in der gestellten Form erweisen sich indes als unbegründet, weshalb sie abzuweisen sind.

E. 4

Der Kläger beantragt in seinem Eventualstandpunkt die Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheides und Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zu neuen Entscheidung (act. 46 S. 2 Antrag Ziff. 4). In der Begründung geht er hie- rauf nicht weiter ein. Er genügt damit insoweit seiner Begründungspflicht nicht, weshalb auf die Berufung insoweit nicht einzutreten ist. III. 1. Beim vorgenannten Ausgang des Verfahrens erweist sich die Berufung als teilweise begründet. Der Streitwert im Berufungsverfahren (Unterhaltsbeiträge ab Rechtskraft der Scheidung, mithin ab 22. Dezember 2016) beläuft sich auf rund CHF 405'000.00, der Kläger obsiegt im Umfang von rund 11%. Abzuweisen bzw. nicht einzutreten sind auf die andern Begehren. Es rechtfertigt sich, die Kosten entsprechend zu 90% dem Kläger und zu 10% der Beklagten aufzuerlegen. Der Kläger ist alsdann zu verpflichten, der Beklagten für das Berufungsverfahren eine auf 80% reduzierte Prozessentschädigung zu bezahlen. Auszugehen ist in Anwendung von §§ 4 Abs. 1 und 3 sowie § 13 Abs. 1 und 2 der Anwaltsgebühren- verordnung vom 8. September 2010 (Grundgebühr bei Streitwert CHF 405'000: CHF 21'480, davon 2/3, davon 1/2) von CHF 7'160. Die vom Kläger zu zahlende Prozessentschädigung beträgt CHF 5'730 zuzüglich Mehrwertsteuer. 2. Bei der vorinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsregelung ergibt sich eine Korrektur zulasten der Beklagten. Diese ist mit ebenfalls 10% zu veranschla- gen. Die erstinstanzlichen Kosten sind der Beklagten zu 60% und dem Kläger zu 40% aufzuerlegen. Die Höhe der vorinstanzlichen Entscheidgebühr wurde von den Parteien nicht angefochten und ist nicht zu beanstanden. Die Beklagte ist alsdann zu verpflichten, dem Kläger eine auf 20% reduzierte Prozessentschädi- gung zu bezahlen. Die volle Entschädigung ist in Anwendung von §§ 4 Abs. 1 und 3 sowie § 11 Abs. 1 und 2 der Anwaltsgebührenverordnung vom 8. September 2010 (Grundgebühr bei Streitwert CHF 800'000: 28'400 + 10% Zuschlag, die Hälf- te) auf CHF 15'600 festzusetzen. Die von der Beklagten zu zahlende Prozessent- schädigung beläuft sich damit auf CHF 3'120 zuzüglich Mehrwertsteuer.

- 24 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.